

NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM NOTARNETZ DER BUNDESNOTARKAMMER

„NUTZUNGSBEDINGUNGEN NOTARNETZ“

§1 Gegenstand

- (1) Dieses Dokument enthält die allgemeinen Nutzungsbedingungen („**Nutzungsbedingungen**“), zu denen die Bundesnotarkammer K.d.ö.R. („**BNotK**“) das geschlossene Netzwerk für Notare und bestimmte angeschlossene Institutionen („**Notarinetz**“) im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses ohne gesonderte Vergütung bereitstellt.
- (2) Das Notarinetz ist Grundlage für die Nutzung einer Mehrheit der von der BNotK zur Verfügung gestellten Dienste („**Notarinetzdienste**“) sowie der Notarinetz-Plus-Produkte und ggf. weiterer Mehrwertdienste, die unter Beachtung dieser Nutzungsbedingungen und ggf. weiterer spezifischer Nutzungsbedingungen für den jeweiligen Notarinetzdienst nach dem aktuellen Stand der Technik von der BNotK oder Dritten im Auftrag der BNotK erbracht werden.
- (3) Gegenstand des Nutzungsverhältnisses ist die Bereitstellung des Notarinetzes, die Nutzungsüberlassung und Wartung für ein bereitgestelltes Netzanchlussgerät („**Notarinetzbox**“), der Anschluss an das Notarinetz, dessen Bereitstellung und dessen Benutzung.

§ 2 Teilnahmeberechtigung, Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Teilnahmeberechtigt am Notarinetz und aller damit verbundenen Dienste der BNotK sind nur amtierende Notare und Notariatsverwalter zu beruflichen Zwecken über eine konkrete gültige Amtsidentifikationsnummer („**AT-ID**“). Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Gesellschaften, in denen sich zumindest ein Notar mit einer anderen Person bzw. anderen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit ihr bzw. ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat (§ 9 BNotO), sowie notarielle Organisationen wie die Notarkammern und Notarkassen und der Notarversicherungsfonds. Dieser Personenkreis wird in diesen Nutzungsbedingungen auch als „**Amtsträger**“ bezeichnet.
- (2) Die Mitarbeiter des Amtsträgers (einschließlich Notarvertretern, Notarassessoren, Notariatsassessoren und Notaranwältern) sowie Personen, die mit dem Amtsträger zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit ihm gemeinsame Geschäftsräume haben (§ 9 BNotO), dürfen zu beruflichen Zwecken des Amtsträgers das Notarinetz nutzen und die Dienstleistungen der BNotK nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen in Anspruch nehmen. Sie werden auch gemeinsam mit dem Amtsträger als „**Nutzer**“ bezeichnet.
- (3) Die BNotK behält sich vor, weiteren Personen die Teilnahme am Notarinetz zu gewähren.
- (4) Die BNotK bestimmt die Anforderungen an den Nachweis der Teilnahmeberechtigung nach billigem Ermessen.

§ 3 Beginn des Nutzungsverhältnisses, Regelungsbestandteile

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Amtsträger und der BNotK entsteht mit der Bereitstellung der Notarinetzbox beim Amtsträger.
- (2) Mit der Bereitstellung und Wartung des Notarinetzes sowie der Notarinetzboxen hat die BNotK die rockenstein AG, Schleehofstraße 16, 97209 Veitshöchheim und mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**rockenstein**“) beauftragt. Die BNotK kann darüber hinaus weitere Dritte mit der Erfüllung ihrer Leistungen beauftragen.
- (3) Von diesen Nutzungsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende Bedingungen des Amtsträgers erkennt die BNotK nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die BNotK in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen dem Amtsträger die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 4 Pflichten des Amtsträgers, unzulässige Nutzungen

- (1) Kennungen, Zugangsdaten und Notarinetzboxen, die der Amtsträger von der BNotK erhält, hat der Amtsträger durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff und Zugang unbefugter Dritter zu sichern. Von ihm festgelegte Zugangsdaten hat er unverzüglich zu ändern, falls das Risiko besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Der Amtsträger hat seinen Systembereich und die von ihm genutzten Übertragungswege zu schützen. Der Verlust, die Kompromittierung oder der Verdacht der Kompromittierung von Kennungen, Zugangsdaten oder der Notarinetzbox, ist unverzüglich der BNotK und rockenstein anzugezeigen. Die BNotK und rockenstein sind zu einer unverzüglichen Sperrung des Zugangsmittels oder des Zugangs insgesamt berechtigt, um einen unbefugten Zugriff auszuschließen.
- (2) Der Amtsträger sichert seine Daten lokal und in angemessenem Turnus nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Nutzungsbedingungen zur Störungsbearbeitung und Verfügbarkeit. Insbesondere obliegt dem Amtsträger ohne gesonderten Hinweis eine Datensicherung vor etwaigen Wartungsmaßnahmen, Fernzugriffen oder Vor-Ort-Maßnahmen.
- (3) Der Amtsträger ist verpflichtet, umfassend mit der BNotK und von der BNotK beauftragten Dritten zu kooperieren. Der Amtsträger ist insbesondere verpflichtet, die Kennungen, Zugangsdaten und Notarinetzboxen entgegen- und nach Maßgabe der technischen Spezifikation fachgerecht in Betrieb zu nehmen, nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen und der Sicherheitsrichtlinie zu verwahren und zu betreiben und die Notarinetzbox zum Ende seiner Amtszeit an die BNotK zurückzusenden. Der Amtsträger wird hierbei den Anweisungen und Empfehlungen der BNotK und von rockenstein nachkommen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(4) Unzulässig sind alle Nutzungen des Notarnetzes oder der Notarnetzelboxen, die die Vertraulichkeit oder Integrität der informationstechnischen Systeme der BNotK oder anderer im Notarnetz verbundener Ressourcen beeinträchtigen oder ihren ordnungsgemäßen Betrieb gefährden können. Unzulässig sind außerdem Nutzungen, die nicht den Zwecken der Bereitstellung des Notarnetzes dienen oder gegen die Nutzungsbedingungen verstößen.

(5) Unzulässig sind insbesondere:

- Jegliche Nutzung der Leistungen, insbesondere Abruf von Daten, Datenbanken oder sonstigen Dateien der im Notarnetz abrufbaren Dienste, für andere Zwecke als die konkrete Ausübung der Tätigkeit als Amtsträger;
- Jegliche Nutzung des Notarnetzes, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten, Berufs- und/oder Standesrecht, andere Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter, insbesondere nationale oder internationale Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter, verstößt;
- Verbreitung, Zugänglichmachung oder Förderung der Verbreitung von Computer-Viren, sonstiger Schadsoftware oder schädigender Programme;
- Versand von Nachrichten oder Inhalten, die nach ihrer Art oder Funktion, Größe oder Anzahl (z.B. Spamming) geeignet sind, den Betrieb des Notarnetzes oder darüber zugänglicher Dienste zu gefährden;
- Belastungen des Notarnetzes und der informationstechnischen Systeme der BNotK und von rockenstein durch Anfragen, Aufrufe oder sonstige Nutzungen von Ressourcen (insbesondere Prozessorauslastung, Arbeits- oder Festplattenspeicher, Bandbreite, Dienste), die zur bestimmungsgemäßen Nutzung nicht erforderlich sind;
- Umgehung, Manipulation oder Beeinträchtigungen der Sicherheit von Mechanismen zur Authentifizierung, Verifizierung oder Identifizierung, einschließlich der unbefugten Nutzung von Kennungen, Zugangsdaten, Benutzerberechtigungen, Authentifikatoren oder dem Vorspiegeln oder Verschleiern von Identitäten oder Benutzern;
- Unbefugte Zugriffe auf Dienste, Daten, Programme, Funktionalitäten, Netzwerke oder Netzwerkbereiche oder deren Manipulation sowie Eingriffe in die Netz- oder Netzwerksicherheit;
- Jeder Zugriff über das Notarnetz auf informationstechnische Systeme über andere als die von der BNotK vorgesehenen Zugangspunkte oder Schnittstellen;

§ 5 Nutzung Notarnetzelbox

(1) Die Notarnetzelbox wird den Amtsträgern leihweise kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Notarnetzelbox darf ausschließlich nach Maßgabe der technischen Spezifikation, die jeder Notarnetzelbox beiliegt, erfolgen.

(2) Voraussetzung für die Nutzung der Notarnetzelbox ist neben dem fortlaufenden Bestehen einer Teilnahmeberechtigung zum Notarnetz eine Netzanbindung mittels Datenleitung zwischen dem Netzabschlusspunkt beim Amtsträger und dem von der BNotK verwendeten Rechenzentrum sowie die Angabe einer gültigen E-Mailadresse des Amtsträgers. Der Amtsträger ist verpflichtet, der BNotK und rockenstein Änderungen an dieser E-Mailadresse sowie Änderungen seiner Amtstätigkeit unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Notarnetzelbox darf ausschließlich zum Anschluss an das Notarnetz im Rahmen dieses Nutzungsverhältnisses genutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ebenso unzulässig wie der Betrieb außerhalb der Geschäftsräume des Amtsträgers. Gegenstände, die dem Amtsträger von der BNotK überlassen werden, gehen nicht in das Eigentum des Amtsträgers über und werden nur für die Dauer des Nutzungsverhältnisses überlassen. Die BNotK ist jederzeit berechtigt, die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten selbst oder durch Dritte auszutauschen oder zu aktualisieren.

(4) Die im Zusammenhang mit der Notarnetzelbox verwendete Software wird dem Amtsträger nicht zur eigenständigen Nutzung überlassen. Insbesondere gilt dies für die auf der Notarnetzelbox implementierten Software, die auch von Dritten stammen kann. Soweit Software zur Realisierung der Leistungen eingesetzt wird, werden dem Amtsträger keine eigenen Rechte zur Nutzung eingeräumt.

§ 6 IT-Sicherheit

Der Amtsträger ist verpflichtet, die Sicherheit seiner lokalen Systeme durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Der Amtsträger kann sich über geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen auf der Website des Bundesamtes für Sicherheit sowie in den Handreichungen der BNotK informieren.

§ 7 Störungsmeldung, Störungsbehebung

(1) Der Amtsträger ist verpflichtet, der BNotK Fehler oder Funktionseinschränkungen („**Störungen**“) am Notarnetz oder der Notarnetzelbox in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen mitzuteilen („**Störungsmeldungen**“).

(2) Der Amtsträger wird die BNotK bei der Störungsanalyse und -bearbeitung angemessen unterstützen, indem er Rückfragen der BNotK umfassend und nach bestem Bemühen beantwortet und der BNotK die für die Störungsbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

(3) Der Amtsträger ist zu diesem Zweck – soweit zumutbar – verpflichtet, der BNotK oder einem von dieser beauftragten Erfüllungshilfen unter Wahrung der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten sowie geltender Datenschutzbestimmungen Zugriff auf sein lokales

Netzwerk – auch per Fernzugriff (Fernwartung) – zu ermöglichen. Für die Fernwartung gelten die Nutzungsbedingungen des eingesetzten Tools zur Fernwartung und der Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) mit der BNotK nach Art. 28. Abs. 3 DS-GVO (Anlage).

(4) Dem Amtsträger entstandene Aufwendungen zur Beseitigung einer von der BNotK zu verantwortenden Störung sind von dieser nur zu ersetzen, wenn die BNotK (i) die Störung in angemessener Frist nicht beseitigen konnte, (ii) sie vor dem Entstehen der Aufwendung von ihm in Kenntnis gesetzt wurde, (iii) der Amtsträger seinen Pflichten nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Nutzungsbedingungen nachgekommen ist und (iv) ihr insbesondere im Falle der Beauftragung eines Systembetreuers durch den Amtsträger die Möglichkeit zur Abstimmung mit dem Systembetreuer eingeräumt wurde.

(5) Soweit sich herausstellt, dass keine Störung vorliegt, hat der Amtsträger der BNotK die entstandenen internen und externen Aufwände für die Prüfung zu erstatten, wenn der Amtsträger hätte erkennen können, dass die vermeintliche Störung auf seinen eigenen Handlungen oder Unterlassungen beruhte, insbesondere auf Nichtbeachtung der Regelungen dieser Nutzungsbedingungen, selbst vorgenommenen Änderungen an den Systemen oder vermeidbaren Fehlbedienungen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Störung liegt beim Amtsträger. § 254 BGB gilt entsprechend.

§ 8 Verfügbarkeit

(1) Eine bestimmte Verfügbarkeit des Notarnetzes wird nicht zugesagt. Insbesondere können sich zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen des Notarnetzes und der seitens der BNotK zu erbringenden Leistungen aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und behördliche Anordnung sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der BNotK oder wegen sonstiger Maßnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemäß Betrieb des Notarnetzes erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für Störungen von Anlagen Dritter, die die BNotK zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt. Darüber hinaus ist die BNotK berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies einem ordnungsgemäß Betrieb des Notarnetzes dient, insbesondere zur Durchführung geplanter oder außerplanmäßiger Wartungsmaßnahmen.

(2) Bei der Nutzung des Notarnetzes ist aufgrund von Wartungsarbeiten oder Störungen mit Einschränkungen der Verfügbarkeit zu rechnen. Die BNotK wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um Störungen umgehend zu beseitigen. Die BNotK ist bemüht, eine optimale Verfügbarkeit des Notarnetzes im Kalenderjahr herbeizuführen.

(3) Die BNotK und rockenstein bemühen sich, Wartungsarbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu leisten und werden geplante Wartungstermine im Voraus beispielsweise im Internet, über das Notar Netz oder andere den Amtsträgern zugängliche Kommunikationskanäle bekanntgeben. Der Nutzer wird sich dort insbesondere vor zeitkritischen Nutzungen des Notarnetzes informieren.

§ 9 Nutzung durch Dritte/ Fernzugriffe

(1) Der Amtsträger darf Rechte oder Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis mit der BNotK nicht ohne Zustimmung der BNotK auf einen Dritten übertragen. Er darf die Nutzung seines Anschlusses an das Notar Netz ausschließlich den in § 2 genannten Personen gestatten oder ermöglichen.

(2) Der Amtsträger hat sich die Nutzung des Notarnetzes durch unberechtigte Dritte zurechnen zu lassen, die durch diese im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten in nicht vereinbarungsgemäßer oder unbefugter Weise erfolgt, es sei denn, dies ist von dem Amtsträger nicht zu vertreten.

(3) Der Amtsträger darf Fernzugriffe auf an das Notar Netz angeschlossene Systembestandteile durch Dritte zum Zwecke der Fernwartung durch einen Systembetreuer nur vorübergehend und verschlüsselt zulassen. Die Fernwartung muss vom Amtsträger initiiert werden und jederzeit vom Amtsträger unterbrochen werden können.

§ 10 Sperrung und Kündigung

(1) Bei mehreren leichten Verstößen oder einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Verpflichtungen des Amtsträgers, insbesondere aus §§ 4 oder 5, oder bei Entfallen der Teilnahmeberechtigung ist die BNotK berechtigt, den Zugang des Amtsträgers zum Notar Netz ganz oder teilweise zu sperren. Das Recht zur ganz oder teilweisen außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Die Sperrung des Zugangs ist auch zulässig, wenn der BNotK tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht schwerer Verfehlungen des Amtsträgers gegen seine Verpflichtungen aus §§ 4 oder 5 oder des Entfallens der Teilnahmeberechtigung begründen. Die Sperrung ist zulässig bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts. Zulässig ist die Sperrung der Zugangsberechtigung auch während einer vorläufigen Amtsenthebung.

(3) Vor der Sperrung soll dem Amtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Erscheint das nach freiem Ermessen der BNotK nicht tunlich, so ist der Amtsträger umgehend nach der Sperrung zu informieren. Die BNotK kann das Absehen von einer Sperrung oder deren Aufhebung davon abhängig machen, dass der Amtsträger eidesstattlich zur Vorlage bei Gericht einen Sachverhalt versichert, der gegen eine Sperrung spricht.

§ 11 Haftung der BNotK

(1) Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung und Gewährleistung der BNotK gelten für alle Schadensersatz-, Mangel-, oder an deren Stelle trenden Ersatzansprüche des Amtsträgers aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Notarnetzes, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.), nicht aber für Ansprüche des Amtsträgers

- wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch die BNotK oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die die BNotK eine Garantie übernommen hat;
- die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der BNotK oder ihrer gesetzlichen Vertreter beruhen;
- nach dem Produkthaftungsgesetz sowie;
- die von § 69 oder § 70 TKG erfasst werden.

Für vorstehende Ausnahmen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

(2) Die Nutzung des Notarnetzes wird unentgeltlich und auf begrenzte Zeit gestattet. Es wird daher die Anwendung des Rechts der Leihgegebenenfalls analog vereinbart: Die BNotK hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Mängelhaftung ist darauf beschränkt, dass die BNotK bei arglistigem Verschweigen eines Mangels im Recht oder eines Fehlers des Notarnetzes verpflichtet ist, dem Amtsträger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die BNotK haftet nicht für leichte oder einfache Fahrlässigkeit. Die BNotK übernimmt gegenüber dem Amtsträger keine Verhaltenspflichten, für deren fahrlässige Verletzung die BNotK einsteht.

(3) Die BNotK haftet für eine grob fahrlässige Schadensverursachung ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Beginn des Nutzungsverhältnisses für die BNotK vorhersehbaren Schadens.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung der BNotK für bereits bei Beginn des Nutzungsverhältnisses vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnungen, Naturkatastrophen, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat die BNotK nicht zu vertreten.

(6) Die BNotK haftet nicht für die über das Notarnetz erreichbaren oder übermittelten Informationen, und zwar insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, auch nicht dafür, dass die Informationen für den beabsichtigten Zweck des Amtsträgers tauglich sind. Die BNotK haftet auch nicht dafür, dass die übermittelten Informationen frei von Rechten Dritter sind oder der Absender im Rahmen der Übermittlung gegen geltende Gesetze oder sonstige Normen verstößen hat. Die BNotK haftet darüber hinaus insbesondere nicht für etwaige Schäden, die sich aus der fehlerhaften Weiterverarbeitung der Inhalte durch den Amtsträger, aus der Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte oder aus der missbräuchlichen Verwendung ihrer Nutzungsmöglichkeit durch Dritte ergeben.

(7) Der Amtsträger ist verpflichtet, Ansprüche gegen die BNotK innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des Amtsträgers von dem schädigenden Ereignis in Textform anzumelden, andernfalls ist die Geltendmachung der Ansprüche ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz

(1) Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzrechts ist:

Bundesnotarkammer K.d.Ö.R.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 34
10117 Berlin
Telefon +49 (0)30 – 38 38 66 0
E-Mail: bnotk@bnotk.de

(2) Die Datenschutzbeauftragte der BNotK ist wie folgt zu erreichen:

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 34
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 – 38 38 66 0
Telefax: +49 (0)30 – 38 38 66 66
E-Mail: datenschutz@bnotk.de

(3) Die BNotK verarbeitet Bestandsdaten des Amtsträgers (z.B. Name, Anschrift und E-Mailadresse) sowie Daten aus dem Notarverzeichnis (z.B. Amssitz, AT-ID und Notarkammer) zum Zwecke der Registrierung des Amtsinhabers als Teilnehmer des Notarnetzes und der Überprüfung seiner Teilnahmeberechtigung.

(4) Ferner verarbeitet die BNotK zur Einrichtung der Notarnetbox und der Ermöglichung und Überwachung der Nutzung des Notarnetzes sowie für Wartung und Support

- bestimmte technische Kennungen des Amtsinhabers (z.B. Anschlussart, IP-Adresse des Kundennetzwerks, Gerätekennung und Internet-Router) sowie
- sofern vom Amtsinhaber benannt, die geschäftlichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Firmenname, geschäftliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse) des vom Amtsträger beauftragten IT-Dienstleisters und des technischen Ansprechpartners des Amtsträgers vor Ort.

(5) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) und lit. e) DS-GVO.

(6) Für den Betriebs des Notarnetzes zu den in § 12 aufgeführten Zwecken werden Daten an rockenstein aufgrund der Rechenzentrumleistungen und die Tätigkeiten im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen übermittelt. Rockenstein und die BNotK haben eine Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag der BNotK geschlossen. Soweit rockenstein eigenständig Daten erhebt, gelten hierfür die datenschutzrechtlichen Bestimmungen von rockenstein.

(7) Auftragsverarbeiter sind gem. Art. 28 DS-GVO durch vertragliche Regelungen dazu verpflichtet, mit technischen und organisatorischen Maßnahmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen.

(8) Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

(9) Die BNotK löscht die personenbezogenen Daten, sobald die Rechtsgrundlage für deren Verarbeitung entfällt und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen.

(10) Der Name des Amtsträgers und seine AT-ID werden nach § 78I Abs. 6 BNotO erst dann gelöscht, wenn die Eintragungen zur Information der in § 78I Abs. 2 Satz 1 genannten Beteiligten über die Zuständigkeit für die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen eines Notars oder sonst zur Erfüllung der Aufgaben der Notarkammer oder der Bundesnotarkammer nicht mehr erforderlich sind.

Die BNotK weist auf folgende Rechte der betroffenen Personen hin:

- **Auskunft** (Art. 15 DS-GVO)
- **Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO)
- **Lösung** (Art. 17 DS-GVO)
- **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO)
- **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO)
- **Widerspruch** (Art. 21 DS-GVO)

Die betroffene Person hat außerdem das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

§ 13 Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die ihnen unter dem Nutzungsverhältnis von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Nutzungsverhältnisses beschränkt.

(2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die Parteien nachweislich

- a) von Dritten rechtmäßig erhalten haben oder erhalten, oder
- b) die bei Beginn des Nutzungsverhältnisses bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder
- c) die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen oder behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offenzulegen sind.

(3) Die Parteien werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.

§ 14 Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

(1) Die BNotK behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Die BNotK wird den Amtsträger vor jeder Änderung oder Ergänzung unterrichten. Änderungen und Ergänzungen gelten durch den Amtsträger als angenommen, sofern der Amtsträger nicht innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtung schriftlich widerspricht. Auf die Folgen des Schweigens des Amtsträgers wird die BNotK den Amtsträger in der Benachrichtigung über die Änderung bzw. Ergänzung dieser Nutzungsbedingungen hinweisen. Sollte der Amtsträger den Änderungen bzw. Ergänzungen widersprechen, kann jede Partei das Nutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigung kann von der BNotK auch bereits bedingt auf diesen Fall gemeinsam mit der Benachrichtigung erklärt werden. Im Fall von nach geltendem Recht oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zwingend erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der Nutzungsbedingungen können die vorstehend genannten Fristen auch kürzer sein.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

§ 15 Dauer der Vereinbarung

(1) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Teilnahmeberechtigung gemäß § 2 des Amtsträgers entfällt, insbesondere wenn die AT-ID des Amtsträgers als nicht mehr „aktiv“ geführt wird.

(2) Mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses entfällt der Leistungsanspruch des Amtsträgers und die Zugangsberechtigung wird gesperrt. BNotK ist berechtigt, alle etwa unter der entsprechenden Kennung abgelegten Daten zu löschen.

(3) Bereitgestellte Zugangsgeräte, die nicht Eigentum des Amtsträgers geworden sind, wie insbesondere die Notarnetzbox, sind nach Ende des Nutzungsverhältnisses in ihrer originalen Verpackung binnen zwei Wochen an eine durch die BNotK festgelegte Anschrift in Deutschland auf Kosten des Amtsträgers zurückzusenden oder an den Amtsnachfolger zu übergeben und dies der BNotK und rockenstein gegenüber anzugeben. Bei Verstoß gegen die Pflichten wird die Notarnetzbox gesperrt, und die BNotK ist berechtigt, den Neuanschaffungspreis einer Notarnetzbox z.Z. der Rückgabeverpflichtung dem Amtsträger in Rechnung zu stellen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Wenn in diesen Nutzungsbedingungen die Schriftform vorgesehen ist, kann die Schriftform durch die elektronische Form nach § 126a BGB ersetzt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 („**UN-Kaufrecht**“) und solcher Vorschriften, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen können.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen ist der Sitz der BNotK zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit. Dies gilt nicht, sofern ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich bestimmt ist. Außerdem bleibt die BNotK berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Amtsträgers zu klagen.

(4) Erfüllungsort, Leistungs- und Erfolgsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Nutzungsverhältnis ist im Zweifel der Sitz der BNotK. Versendungen oder Übermittlungen erfolgen auf Risiko des Nutzers.

(Stand: Oktober 2025)